



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Swen Knöchel (DIE LINKE)

Ausgleichsstock (§ 17 FAG)

Kleine Anfrage - KA 7/978

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Vorbemerkung der Landesregierung:

Als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock dient § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 8. Mai 2015 (MBI. LSA S. 290). Danach können Leistungen aus dem Ausgleichsstock zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt sowie zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel leistungsschwachen Kommunen bewilligt werden.

§ 17 FAG in seiner seit dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung differenziert dabei erstmals zwischen Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Fragesteller in seiner Kleinen Anfrage mit dem Terminus „Bedarfszuweisungen“ auch die nach früherer Gesetzeslage damit eingeschlossene Liquiditätshilfe gemeint hat. Insoweit sind die Antworten auf die Einzelfragen entsprechend um die Aussagen zur Liquiditätshilfe erweitert worden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Einzelfragen wie folgt:

1. Welche noch nicht entschiedenen Anträge von welchen Kommunen auf Bedarfszuweisungen lagen am 31. Dezember 2015 vor?

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 06.09.2017)

a.) Anträge auf Bedarfszuweisungen:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
Altmarkkreis Salzwedel	Stadt Arendsee	20.06.2012	1.472.339,75
Anhalt-Bitterfeld	Stadt Bitterfeld-Wolfen	06.05.2015	21.840.500,00
Anhalt-Bitterfeld	Stadt Köthen	02.09.2008	1.593.557,00
Anhalt-Bitterfeld	Stadt Köthen	12.04.2010	2.276.783,00
Harz	Gem. Bad Suderode	06.07.2009	k. A.
Harz	Gem. Dittfurt	15.02.2013	852.620,00
Harz	Stadt Quedlinburg	02.02.2009	3.777.552,00
Harz	Stadt Quedlinburg	29.06.2009	3.088.529,00
Harz	Stadt Schwanebeck	27.05.2013	112.803,12
Jerichower Land	Stadt Jerichow	10.11.2015	2.453.968,00
Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	10.02.2014	k. A.
Mansfeld-Südharz	Stadt Mansfeld	07.11.2013	1.255.244,09
Saalekreis	Stadt Landsberg	09.11.2010	k.A.
Saalekreis	Stadt Landsberg	13.08.2012	1.667.334,00
Saalekreis	Stadt Landsberg	25.04.2013	1.585.600,00
Saalekreis	Stadt Querfurt	23.07.2013	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Egelh	04.12.2015	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Könnern	26.07.2012	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Staßfurt	14.12.2010	232.264,00
Stendal	Gem. Altmärkische Höhe	20.02.2013	k. A.
Stendal	Gem. Altmärkische Wische	20.02.2013	k. A.
Stendal	Gem. Kamern	20.12.2013	232.191,00
Stendal	Gem. Klietz	20.12.2013	242.011,00
Stendal	Gem. Sandau	20.12.2013	209.235,00
Stendal	Hansestadt Seehausen	20.02.2013	k. A.
Stendal	Stadt Tangerhütte	30.07.2013	k. A.

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor.

Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

b) Anträge auf Liquiditätshilfen:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
Altmarkkreis Salzwedel	Hansestadt Salzwedel	25.11.2015	2.500.000,00
Harz	Gem. Bad Suderode	10.02.2010	464.400,00
Harz	Gem. Bad Suderode	23.03.2010	364.014,42
Mansfeld-Südharz	Gem. Benndorf	30.10.2012	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Blankenheim	23.07.2012	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Bornstedt	18.03.2013	k. A.
Mansfeld-Südharz	Stadt Mansfeld	28.09.2015	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Seegebiet Mansfelder Land	02.11.2015	k. A.
Saalekreis	Stadt Landsberg	28.10.2015	k. A.

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
Salzlandkreis	Gem. Bördeau	28.09.2015	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Egel	04.12.2015	k. A.

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor.

2. Welche Kommunen beantragten im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 sowie zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Mai 2017 in welcher Höhe Bedarfszuweisungen nach § 17 FAG?

a.) Anträge auf Bedarfszuweisungen 2016:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
Burgenlandkreis	Stadt Stößen	29.04.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Ahlsdorf	18.03.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Helbra	13.04.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Hergisdorf	13.04.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Lutherstadt Eisleben	24.08.2016	k. A.
Salzlandkreis	Gem. Borne	20.07.2016	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Könnern	22.12.2016	k. A.
Wittenberg	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	18.02.2016	k. A.

k.A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor.

Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

b.) Anträge auf Liquiditätshilfen 2016:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
Altmarkkreis Salzwedel	Hansestadt Salzwedel	11.04.2016	3.000.000,00
Harz	Stadt Oberharz am Brocken	19.10.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Ahlsdorf	18.03.2016	352.861,12
Mansfeld-Südharz	Gem. Edersleben	18.07.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Klostermansfeld	20.04.2016	493.358,00
Mansfeld-Südharz	Stadt Sangerhausen	05.04.2016	3.000.000,00
Salzlandkreis	Stadt Barby	06.06.2016	k. A.
Salzlandkreis	Gem. Borne	20.07.2016	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Hecklingen	29.06.2016	1.655.500,00
Wittenberg	Stadt Coswig	31.03.2016	k. A.
Wittenberg	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	29.07.2016	k. A.

k.A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor.

Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

c.) Anträge auf Bedarfszuweisungen 2017:

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2017 wurden mit Ausnahme der Anträge auf Härtefallausgleich (vergl. Tz. 9) keine Anträge auf Bedarfszuweisungen gestellt.

d.) Anträge auf Liquiditätshilfen 2017:

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2017 wurden keine Anträge auf Liquiditätshilfe gestellt.

- 3. Wurden Bedarfszuweisungen vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 sowie zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Mai 2017 unter allgemeinen bzw. konkreten Auflagen und Bedingungen gewährt, die als Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid aufgenommen wurden? Wenn ja, um welche Nebenbestimmungen handelt es sich bei welchem Zuweisungsempfänger?**

Die Bewilligungen von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock werden grundsätzlich mit Nebenbestimmungen verbunden. In den meisten Fällen beziehen sich die Nebenbestimmungen auf die Haushaltskonsolidierung. Dies ist notwendig, um die geordnete Haushaltswirtschaft, zu der die Kommune nach § 98 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verpflichtet ist, wiederherzustellen. Die einzelnen Nebenbestimmungen sind der Anlage zu entnehmen.

Darüber hinaus wird jeder Bewilligungsbescheid mit folgendem Widerrufsvorbehalt versehen:

„Widerrufsvorbehalt:

Den Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor.“

- 4. Sofern Frage 3 bejaht wurde, in welcher Weise und durch wen wird die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen überwacht? Welche Maßnahmen ergaben sich aus der Überwachung im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 sowie zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Mai 2017?**

Es ist Aufgabe der jeweiligen unteren Kommunalaufsicht, die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu überwachen. Die Überwachung erfolgt z. B. durch Vorlage von quartalsweise erstellten Kassenflussplänen und zusätzlichen Berichtserstattungen zum jeweiligen Stand. Spätestens mit Vorlage des nächsten Haushaltes und des Konsolidierungskonzeptes können die Kommunalaufsichten die Einhaltung der Nebenbestimmungen überprüfen und gegebenenfalls mithilfe der Anordnungen in den kommunalaufsichtlichen Verfügungen die Einhaltung durchsetzen. Sollte eine Kommune dennoch die Nebenbestimmungen aus den Bewilligungsbescheiden nicht erfüllen, werden weitere Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock unter Ausübung des Ermessens gekürzt bzw. gänzlich abgelehnt.

Liquiditätshilfen werden üblicherweise mit einer einjährigen Befristung gewährt. Beantragt die Kommune eine Verlängerung, hat sie die Einhaltung der Nebenbestimmungen des Ursprungsbescheides nachzuweisen.

5. Welche Anträge auf Bedarfszuweisungen von welchen Kommunen wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 sowie zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Mai 2017 mit welcher Begründung abgelehnt?

a.) Abgelehnte Anträge auf Bedarfszuweisungen im Zeitraum 01.01. – 31.12.2016:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	Begründung der Ablehnung
Salzlandkreis	Stadt Egeln	04.12.2015	Mit dem Antrag konnten die notwendigen geprüften Jahresrechnungen 2014 und 2015 nicht vorgelegt werden.
Stendal	Stadt Tangerhütte	30.07.2013	Mit dem Antrag konnten keine Bilanz und keine endgültige und geprüfte Jahresrechnung 2014 vorgelegt werden
Wittenberg	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	18.03.2016	Mit dem Antrag konnten die notwendigen geprüften Jahresrechnungen 2014 und 2015 nicht vorgelegt werden.

b.) Abgelehnte Anträge auf Liquiditätshilfe im Zeitraum 01.01. – 31.12.2016:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	Begründung der Ablehnung
Mansfeld-Südharz	Gem. Seegebiet Mansfelder Land	02.11.2015	Die Gemeinde konnte keinen Liquiditätsengpass nachweisen.

c.) Abgelehnte Anträge auf Bedarfszuweisungen im Zeitraum 01.01. – 31.05.2017:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	Begründung der Ablehnung
Salzlandkreis	Gem. Borne	20.07.2016	Mit dem Antrag konnten die notwendigen geprüften Jahresrechnungen 2014 und 2015 nicht vorgelegt werden.

d.) Abgelehnte Anträge auf Liquiditätshilfe im Zeitraum 01.01. – 31.05.2017:
Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Mai 2017 wurden keine Anträge auf Liquiditätshilfen abgelehnt.

6. Welche noch nicht entschiedenen Anträge von welchen Kommunen auf Bedarfszuweisungen lagen am 31. Dezember 2016 vor?

a.) Anträge auf Bedarfszuweisungen

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
Altmarkkreis Salzwedel	Stadt Arendsee	20.06.2012	k. A.
Anhalt-Bitterfeld	Stadt Bitterfeld-Wolfen	01.06.2015	21.840.500,00
Anhalt-Bitterfeld	Stadt Köthen	02.09.2008	1.593.557,09
Anhalt-Bitterfeld	Stadt Köthen	12.04.2010	2.276.783,11
Burgenlandkreis	Stadt Stößen	29.04.2016	k. A.
Harz	Gem. Bad Suderode	06.07.2009	k. A.
Harz	Gem. Dittfurt	15.02.2013	k. A.
Harz	Stadt Quedlinburg	02.02.2009	3.777.552,94
Harz	Stadt Quedlinburg	29.06.2009	3.088.529,36
Harz	Gem. Schwanebeck	27.05.2013	112.803,12
Mansfeld-Südharz	Gem. Ahlsdorf	18.03.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Stadt Eisleben	24.08.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	10.02.2014	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Helbra	13.04.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Hergisdorf	13.04.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Stadt Mansfeld	07.11.2013	1.255.344,09
Mansfeld-Südharz	Gem. Seegebiet Mansfelder Land	02.11.2015	k. A.
Saalekreis	Stadt Landsberg	09.11.2010	k. A.
Saalekreis	Stadt Landsberg	13.08.2012	1.667.334,00
Saalekreis	Stadt Landsberg	25.04.2013	1.585.600,00
Saalekreis	Stadt Querfurt	23.07.2013	k. A.
Salzlandkreis	Gem. Borne	20.07.2016	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Könnern	22.12.2016	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Staßfurt	14.12.2010	k. A.
Stendal	Gem. Altmärkische Höhe	20.02.2013	k. A.
Stendal	Gem. Altmärkische Wische	20.02.2013	k. A.
Stendal	Gem. Klietz	20.12.2013	242.011,92
Stendal	Gem. Sandau	20.12.2013	209.235,99
Stendal	Hansestadt Seehausen	20.02.2013	k. A.

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor.

Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

b.) Anträge auf Liquiditätshilfen

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
Harz	Stadt Oberharz am Brocken	19.10.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Ahlsdorf	18.03.2016	352.861,12
Mansfeld-Südharz	Gem. Benndorf	30.10.2012	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Blankenheim	23.07.2012	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Bornstedt	18.03.2013	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Edersleben	18.07.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Klostermansfeld	20.04.2016	493.358,00
Mansfeld-Südharz	Stadt Mansfeld	28.09.2015	k. A.
Saalekreis	Stadt Landsberg	28.10.2015	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Barby	06.06.2016	k. A.
Salzlandkreis	Gem. Borne	20.07.2016	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Hecklingen	29.06.2016	1.655.500,00
Wittenberg	Stadt Coswig	31.03.2016	k. A.
Wittenberg	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	29.07.2016	k. A.

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor.

Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

7. Wie stellte sich das Verhältnis von Anträgen, Bewilligungen und Ablehnungen der Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 sowie zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Mai 2017 dar?

Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2016

Anträge auf Bedarfszuweisungen	Bewilligungen	Ablehnungen
8	2	3
Anträge auf Liquiditätshilfe	Bewilligungen	Ablehnungen
11	7	1

Zeitraum 01.01.2017 – 31.05.2017

Anträge auf Bedarfszuweisungen	Bewilligungen	Ablehnungen
0	0	1
Anträge auf Liquiditätshilfe	Bewilligungen	Ablehnungen
0	2	0

8. In welcher Höhe erfolgten im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 sowie zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Mai 2017 Rückzahlungen von gewährten Liquiditätshilfen? Bitte aufschlüsseln nach dem Jahr der Bewilligung.

Rückzahlungen 2016:

Landkreis	Zahlungspflichtige Kommune	Jahr der Bewilligung	Höhe der Rückzahlung
Stendal	Stadt Arneburg-Goldbeck	1994	26.409,00
Salzlandkreis	Stadt Aschersleben	2006	220.000,00
Wittenberg	Stadt Zahna-Elster	2010	231.703,00
Burgenlandkreis	Stadt Teuchern	2013	43.787,00
Burgenlandkreis	Gem. Mertendorf	2014	80.200,00
Burgenlandkreis	Stadt Osterfeld	2014	83.000,00
Harz	Stadt Thale	diverse	103.000,00
Börde	Gem. Hohe Börde	diverse	160.059,76

Rückzahlungen 2017:

Landkreis	Zahlungspflichtige Kommune	Jahr der Bewilligung	Höhe der Rückzahlung
Salzlandkreis	Stadt Aschersleben	2006	220.000,00

9. Welche Kommunen haben in jeweils welcher Höhe bis zum 31. Mai 2017 Anträge auf Leistungen aus dem Ausgleichsstock eingereicht, um im Zuge der angekündigten Härtefallregelung einen Ausgleich für die Belastungen zu erhalten, die durch die Veränderung der Bemessungsgrundlage (Kreis- und Verbandsgemeindeumlage) im Finanzausgleichsgesetz entstehen? Welche Anträge wurden davon in jeweils welcher Höhe bewilligt?

Antragsteller	Antrags-eingang	beantragte Höhe der Zuweisung in Euro	bewilligt mit Bescheid vom	bewilligter Betrag in Euro
Stadt Barby	17.05.2017	53.550,90	02.06.2017	53.056,00
Gem. Benndorf	23.05.2017	k. A.	02.06.2017	10.290,00
Stadt Bernburg (Saale)	30.05.2017	k. A.	11.07.2017	273.110,00
Gem. Calvörde	30.05.2017	225.242,00	11.07.2017	90.486,00
Gem. Goseck	11.04.2017	41.482,00	02.06.2017	37.213,00
Hansestadt Havelberg	26.04.2017	k. A.	02.06.2017	48.347,00
Gem. Hedersleben	20.04.2017	k. A.	02.06.2017	34.898,00
Stadt Ilsenburg (Harz)	12.05.2017	69.546,00	02.06.2017	62.591,00
Gem. Ingersleben	30.05.2017	127.578,00	11.07.2017	37.399,00
Stadt Leuna	24.05.2017	125.385,00		

Antragsteller	Antrags- eingang	beantragte Höhe der Zuweisung in Euro	bewilligt mit Bescheid vom	bewilligter Be- trag in Euro
Gem. Loitsche- Heinrichsberg	28.04.2017	k. A.		
Stadt Lützen	10.04.2017	692.455,40		
Stadt Nienburg (Saa- le)	12.05.2017	429.251,00	02.06.2017	176.337,00
Stadt Osterwieck	26.04.2017	rd. 1,0 Mio.	02.06.2017	925.282,00
Gem. Seegebiet Mansfelder Land	23.05.2017	k. A.	02.06.2017	65.312,00
Gem. Wallhausen	09.05.2017	k. A.		
Stadt Wegeleben	20.04.2017	k. A.	02.06.2017	139.355,00
Gem. Wimmelburg	23.05.2017	k. A.	02.06.2017	6.752,00
Gem. Zielitz	28.04.2017	k. A.		
Stadt Zörbig	12.05.2017	k. A.	02.06.2017	126.208,00

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor.

Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

Frage 3)

Wurden Bedarfszuweisungen vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 sowie zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Mai 2017 unter allgemeinen bzw. konkreten Auflagen oder Bedingungen gewährt, die als Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid aufgenommen wurden? Wenn ja, um welche Nebenbestimmungen handelt es sich bei welchem Zuwendungsempfänger?

Im Einzelnen wurden folgende Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen mit Nebenbestimmungen versehen (auf die wiederholende Darstellung des in jedem Bescheid enthaltenen Widerrufsvorbehalts [vergl. Antwort auf Frage 3] wurde aus Vereinfachungsgründen verzichtet):

a.) Bedarfszuweisungen 2016 mit Nebenbestimmungen:

Empfänger	Landkreis	Art der Zuweisung	Nebenbestimmungen
Gemeinde Kamern	Stendal	Bedarfszuweisung vom 23.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Haushaltskonsolidierung ist deutlich voranzutreiben. Dazu sind die Zuschüsse für freiwillige Aufgaben auf das Notwendigste zu reduzieren. Die Realsteuererhebesätze sind entsprechend dem RdErl. des MF vom 8. Mai 2015 – 27.10611, MBl. LSA Nr. 17/2015 vom 1. Juni 2015 ab 2016 anzuheben. Sie sind bis zur Abdeckung der Altfehlbeträge mindestens in dieser Höhe beizubehalten. 2. Das Konsolidierungsziel, das Erreichen des strukturellen Ausgleichs im Konsolidierungszeitraum, ist unbedingt zu halten. Zum Nachweis der konsequenten Konsolidierung hat die Gemeinde die fortgeschriebenen Konsolidierungskonzepte vorzulegen.
Stadt Könnern	Salzlandkreis	Bedarfszuweisung vom 13.04.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bewilligung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadt Könnern eine überarbeitete und beschlossene Hebesatzsatzung vorlegt, mit der die Grundsteuererhebesätze ab 2016 mindestens auf die im RdErl. des MF vom 8. Mai 2015 unter Ziffer 2.1.1 a) geforderten Werte festgesetzt werden. 2. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent voranzutreiben und umzusetzen. Dazu sind die Zuschüsse für freiwillige Aufgaben auf das Notwendigste zu reduzieren.

			<p>3. Das Konsolidierungsziel, das Erreichen des strukturellen Ausgleichs in beiden Teilhaushalten ab 2017, ist unbedingt zu halten. Zum Nachweis der konsequenten Konsolidierung hat die Stadt die fortgeschriebenen Konsolidierungskonzepte bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes vorzulegen.</p>
Gemeinde Egeln	Salzlandkreis	Bedarfszuweisung und Liquiditätshilfe vom 25.05.2016	<p>1. Die Liquiditätshilfe und der Rückzahlungsbetrag sind bei Verbesserung der Haushaltslage, spätestens jedoch zum 1. Juni 2017 vollständig zurückzuzahlen.</p> <p>2. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent voranzutreiben und umzusetzen. Dabei sind insbesondere die Zuschüsse für freiwillige Aufgaben und für Pflichtaufgaben einzubeziehen.</p> <p>3. Bis zur vollständigen Rückzahlung der hiermit bewilligten Mittel oder Umwandlung in eine Bedarfszuweisung werden die Realsteuerhebesätze nicht unter die zum 1. Januar 2016 festgesetzten Sätze abgesenkt, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Haushaltsausgleich in allen Teilhaushalten sichergestellt werden kann.</p> <p>4. Das Konsolidierungsziel, das Erreichen des strukturellen Ausgleichs ab 2021 (Finanzhaushalt) bzw. 2022 (Ergebnishaushalt), ist unbedingt einzuhalten. Zum Nachweis hat die Stadt die fortgeschriebenen Konsolidierungskonzepte bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes vorzulegen.</p>

b.) Liquiditätshilfen 2016 mit Nebenbestimmungen:

Empfänger	Landkreis	Art der Zuweisung	Nebenbestimmungen
Gemeinde Bördeaeue	Salzland- kreis	Liquiditätshilfe vom 26.01.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auszahlung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass ohne weitere Aufforderung bis spätestens 29. Februar 2016 die beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 nebst kommunalaufsichtlicher Haushaltsverfügung vorgelegt wird. 2. Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. Januar 2017 vollständig zurückzuzahlen. 3. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen, insbesondere in den Bereichen Bauhof und Gebührensatzungen. Hierzu sind die in der Begründung aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen. 4. Bis zur vollständigen Rückzahlung der hiermit bewilligten Mittel oder Umwandlung in eine Bedarfszuweisung werden die Realsteuerhebesätze nicht unter die am 26. August 2015 beschlossenen Sätze abgesenkt, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Haushaltsausgleich in allen Teilhaushalten sichergestellt werden kann.
Hansestadt Salzwedel	Altmarkkreis	Liquiditätshilfe vom 03.03.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Liquiditätshilfe ist umgehend bei Verbesserung der Haushaltssituation, spätestens jedoch am 30. November 2017 vollständig zurückzuzahlen. 2. Die Haushaltskonsolidierung ist weiter voranzutreiben und die erschlossenen Maßnahmen umzusetzen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Hansestadt Salzwedel	Altmarkkreis	Liquiditätshilfe vom 19.06.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Liquiditätshilfe ist umgehend bei Verbesserung der Haushaltssituation, spätestens jedoch am 30. November 2017 vollständig zurückzuzahlen. 2. Die Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides vom 3. März 2016 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. 3. Die Haushaltskonsolidierungsbemühungen sind insoweit zu verstärken, dass die dauerhaften Gewerbesteuermindereinnahmen aus eigener Kraft kompensiert werden können.

Gemeinde Egeln	Salzland- kreis	Liquiditätshilfe und Bedarfszuweisung vom 25.05.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Liquiditätshilfe und der Rückzahlungsbetrag sind bei Verbesserung der Haushaltslage, spätestens jedoch zum 1. Juni 2017 vollständig zurückzuzahlen. 2. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent voranzutreiben und umzusetzen. Dabei sind insbesondere die Zuschüsse für freiwillige Aufgaben und für Pflichtaufgaben einzubeziehen. 3. Bis zur vollständigen Rückzahlung der hiermit bewilligten Mittel oder Umwandlung in eine Bedarfszuweisung werden die Realsteuerhebesätze nicht unter die zum 1. Januar 2016 festgesetzten Sätze abgesenkt, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Haushaltsausgleich in allen Teilhaushalten sichergestellt werden kann. 4. Das Konsolidierungsziel, das Erreichen des strukturellen Ausgleichs ab 2021 (Finanzhaushalt) bzw. 2022 (Ergebnishaushalt), ist unbedingt einzuhalten. Zum Nachweis hat die Stadt die fortgeschriebenen Konsolidierungskonzepte bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes vorzulegen.
Stadt Sangerhausen	Mansfeld- Südharz	Liquiditätshilfe vom 14.07.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Sangerhausen hat eine überarbeitete und beschlossene Satzung vorzulegen, mit der die Realsteuerhebesätze ab 2017 auf die im Runderlass (RdErl.) des MF vom 8. Mai 2015 unter Ziffern 2.1.1 a) und b) geforderten Werte festgesetzt werden. 2. Die Stadt hat den Anteil der freiwilligen Aufgaben im Sinne von Ziffer 2.1.2.4 des RdErl. des MF vom 8. Mai 2016 – 27.10611 zu reduzieren. Dabei hat die Stadt den Anteil in einem ersten Schritt auf 3 v. H. (ohne Rosarium) gemessen an den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu senken, da aus tatsächlichen Gründen, selbst bei Abzug des Rosariums, eine weitere Reduzierung während des Befristungszeitraumes laut Ziffer 3 nicht möglich erscheint. 3. Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. August 2017 vollständig zurückzuzahlen. 4. Die Stadt hat ein Konsolidierungskonzept zu erarbeiten und zu beschließen, mit dem

			im Konsolidierungszeitraum der Ausgleich in beiden Teilhaushalten erreicht und dauerhaft aufgezeigt wird. Zum Nachweis der konsequenten Konsolidierung hat die Stadt die fortgeschriebenen Konsolidierungskonzepte bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes vorzulegen.
--	--	--	---

c.) Bedarfszuweisungen 2017 mit Nebenbestimmungen:

Im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Mai 2017 wurden keine Anträge auf Bedarfszuweisungen bewilligt.

d.) Liquiditätshilfen 2017 mit Nebenbestimmungen:

Empfänger	Landkreis	Art der Zuweisung	Nebenbestimmungen
Stadt Coswig	Wittenberg	Liquiditätshilfe vom 13.02.2017	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Liquiditätshilfe ist umgehend bei Verbesserung der Haushaltssituation, spätestens jedoch am 30. Juni 2018 vollständig zurückzuzahlen. 2. Die Haushaltskonsolidierung ist weiter voranzutreiben und die beschlossenen Maßnahmen umzusetzen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten. 3. Die Bewilligung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hebesätze auf mindestens folgende Sätze angehoben werden: Grundsteuer A 355 v. H., Grundsteuer B 416 v. H., Gewerbesteuer 368 v. H. Bei den eingemeindeten Ortschaften, bei denen noch vertragliche Bindungen durch die Gebietsänderungsverträge bestehen, sind die

			<p>Angleichungen an die Kernstadt Coswig soweit zu vollziehen, wie dies derzeit nach den Gebietsänderungsverträgen zulässig ist. Soweit die Auszahlungen für freiwillige Aufgaben 2 % der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigen, ist das finanzielle Volumen der Überschreitung durch Erhöhung der Hebesätze über das vorstehend genannte Niveau hinaus zu kompensieren.</p> <p>4. Weiterhin ergeht die Auflage, dass die Anpassungen der Hebesätze der eingemeindeten Ortschaften an die Hebesätze der Kernstadt bis zu einer vollständigen Angleichung so schnell wie nach den Gebietsänderungsverträgen zulässig durchgeführt werden. Bis zur Rückzahlung der Liquiditätshilfe oder ihrer Umwandlung in eine Bedarfszuweisung sind die erhöhten Hebesätze beizubehalten. Soweit Fortschritte bei der Absenkung der freiwilligen Leistungen auf 2 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erzielt werden, berechtigt dies die Stadt Coswig, in Höhe des Einsparvolumens die Hebesätze abzusenken.</p>
Gemeinde Borne	Salzlandkreis	Liquiditätshilfe vom 11.05.2017	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. Juni 2018 vollständig zurückzuzahlen. 2. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Hierzu sind die in der Begründung aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen, insbesondere ist ein Grundsatzbeschluss für die Bildung eines gemeinsamen Bauhofes in der Verbandsgemeinde zu fassen. 3. Die Auszahlung erfolgt unter der Bedingung, dass ohne weitere Aufforderung bis spätestens 1. Juli 2017 die beschlossene Gebührensatzung für das Bestattungswesen nebst kommunalaufsichtlicher Stellungnahme vorgelegt wird.